



Fachinformation Tierschutz Nr. 18.1

Ausstellungen und Börsen mit Geflügel

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Ausstellungen und Börsen mit Geflügel. Unter den Begriff Geflügel fallen hier Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Gänse und Enten inkl. Wildformen, Fasane und Wachteln.

Die Fachinformation richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde als Auskunftsstelle verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

Bewilligungspflicht? Frühzeitig beim kantonalen Veterinärdienst anfragen!

Ausstellungen mit Geflügel, an denen keine Tiere verkauft oder getauscht werden, sind nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen und für Veranstaltungen mit Tieren eine Bewilligung einzufordern.

Die Bewilligungspflicht kann ihre Rechtsgrundlage auch in der Tierseuchengesetzgebung haben. Die Veranstalterin muss sich deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst über die konkrete Rechtslage informieren und gegebenenfalls eine Bewilligung beantragen.

Tierbörsen und –märkte sind immer bewilligungspflichtig, weil dort mit Tieren gehandelt wird, vgl. Art. 104 TSchV und BLV-Fachinformation Nr. 12.2 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht Tierbörsen, Kleintiermärkte und andere Veranstaltungen mit Tierhandel».

Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Veranstaltung fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zu den Gehegen, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, mit züchterisch belasteten Tieren teilzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst soll über Massnahmen zur Tierseuchenprävention informiert werden. Dasselbe gilt für die besonderen Vorschriften betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Ausstellungstieren aus dem Ausland. Durch die Kontrolle jedes Tieres auf Symptome einer ansteckenden Krankheit und auf unzulässige Zuchtmerkmale am Eingang können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden.

Geflügel mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Tiere zur Veranstaltung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu den Abschnitt «Teilnahmeverbot».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Tiere wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Veranstaltung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Falls **Geflügel und Tauben** an derselben Veranstaltung präsentiert werden, müssen die Gehege möglichst weit voneinander entfernt sein, um einen direkten Kontakt der beiden Tierarten zu vermeiden. Die Bewertung hat unter geeigneten Hygienemassnahmen zuerst für das Geflügel und erst danach für die Tauben zu erfolgen.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle **Liste** vorhanden mit Name und Adresse der teilnehmenden Personen mit Rasse und Anzahl der mitgeführten Tiere. Wenn vorhanden, muss auch die Identifikation der Tiere festgehalten sein.
- Die Veranstaltung muss so durchgeführt werden, dass den Tieren angemessene **Ruhe- und Erholungsphasen** ermöglicht werden. Stress, resp. Überanstrengung kann durch angemessen regulierten Publikumszutritt verhindert werden. So sollten die Gehege genügend Abstand zum Eingangsbereich und zu den Richtertischen haben.
- Der Verpflegungsbereich für das Publikum bzw. die Festwirtschaft muss **räumlich vom Tierbereich getrennt** sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht unter **Lärm oder klimatischen Faktoren** zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung der Gehege oder durch Zugluft.
- Mit der Situation **überforderte Tiere** sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.

Tiere in der Obhut der Veranstalterin

An Geflügelausstellungen werden die Tiere in aller Regel von der Veranstalterin betreut. Sie muss demzufolge genügend geeignete Betreuungspersonen einsetzen und eine verantwortliche Person bezeichnen. Diese ist mit den Bedürfnissen der Tiere vertraut und hat Erfahrung in ihrer Betreuung. Sie ist während der Veranstaltung jederzeit erreichbar, vgl. Art. 30a Abs. 3 TSchV.

Eine beauftragte Person für die Überwachung der Veranstaltung

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die für die Tierbetreuung zuständigen Personen sowie die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen

Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung das Wohlergehen der Tiere überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Pflichten der Teilnehmenden

Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere

Solange die Tiere nicht in der Obhut der Veranstalterin sind, tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere. Sie haben die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere und den schonenden Umgang mit ihnen über die persönlichen Interessen und über diejenigen der Veranstalterin zu stellen, z. B. bei der Präsentation des Tieres, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Es darf nur gesundes Geflügel an eine Veranstaltung gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Die Tiere dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Tiere, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich ein gestresstes Tier nicht beruhigen, so ist es vom Publikumsbereich der Veranstaltung zu entfernen, bis es sich wieder erholt hat.

Teilnahmeverbot für Geflügel mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Tiere, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an Veranstaltungen nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Bei den folgenden Rassen und Zuchtformen können zuchtbedingte Belastungen auftreten. Individuen mit den aufgeführten Merkmalen und Symptomen dürfen daher nicht ausgestellt werden:

- **Gänse mit übermässiger Wammenbildung** (z.B. *Toulouser Gans*), die ihre Fortbewegung behindert, vgl. Anh. 2 Ziff. 6.2. TSchZV.
- **Haushühner mit Geierfesen und Federfüssigkeit (Latschenbildung)** (z.B. *Breda-Huhn*, federfüssige Zwerghühner), die ihre Fortbewegung behindern, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.2.3.4 TSchZV.
- **Enten mit Federhaube** (z.B. Landenten, Hochbrutfluggenten und Zwergenten), die zu Sinnes- und/oder Verhaltensstörungen führen, z.B. schwankender Gang, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.2.3.7 TSchZV.
- **Haushühner mit Federhaube** (z.B. *Paduaner*, *Holländer Haubenhuhn*, Seidenhühner), die zu Reizungen der Augenhornhaut und -bindehaut führt und/oder die Sicht behindern, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.2.3.7 TSchZV.

Schonender Umgang mit Geflügel

Das Einrichten von „Streichelgehegen“ mit direktem Kontakt zwischen Besuchern und Küken ist verboten, vgl. Art. 24 Abs. f TSchV.

Das Handling der Tiere ist auf das Minimum zu beschränken. Ausser für die Bewertung und zu Schulungszwecken für Experten (Richter) und aktive Züchterinnen und Züchter sollen sie nicht aus den Gehegen genommen werden.

Anforderungen an die Gehege

Die hier beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schaugehege bzw. Kleintierställe zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Veranstaltungen kann Geflügel für die Dauer von **höchstens vier Tagen** in Gehegen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in den Anhängen 1 und 2 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Gehege für Hausgeflügel müssen gemäss den Vorgaben in Art. 66 bzw. für Wachteln nach Anhang 2 Tabelle 2 Zeile 29 TSchV eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

Gehegeausstattung

- **Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich:**
 - **Kleine Gehege (Käfige)** müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Tannäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind.
Für Wachteln, Wildenten und Wildgänse muss zusätzlich ein Rückzugsbereich im Innern des Geheges vorhanden sein. Geeignet sind Häuschen oder ein Unterschlupf aus Ästen.
 - **Volieren** müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein.
Für Truthühner, Perlhühner und Fasane muss die Seite zum Publikum zusätzlich mindestens zur Hälfte abgedeckt sein.

Wenn Tiere trotz dieser Massnahmen Anzeichen von Stress zeigen, muss die gesamte Trennwand abgedeckt werden.

- Der Gehegeboden muss mit geeigneter **Einstreu**, z.B. Hobelspänen oder Stroh versehen sein.
- Alle Tiere müssen permanent **Zugang zu Wasser** haben. **Futter** ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Zur **Beschäftigung** soll Hühnerartigen und Wachteln Stroh mit Dreschrückständen angeboten werden. Den übrigen Geflügelarten ist ebenfalls eine arttypische Beschäftigung anzubieten.
- **Erhöhte Sitzstangen** für Haus-, Trut- und Perlhühner und Fasane: In Gehegen für 1-2 Tiere muss mindestens eine Sitzstange vorhanden sein. In Gehegen für mehr als zwei Tiere sind mindestens zwei Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen einzurichten.
- **Badegelegenheit** für Wassergeflügel mit Ein- und Ausstiegshilfen. Die Badegelegenheit gilt nicht als Tränke. Sie muss an der Rückseite des Geheges platziert sein.
- Wachteln ist ein **Sandbad** und geeigneter **Sand** (Grit) **zur Aufnahme** anzubieten.
- **Schaugehege** müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- **Haushühner:**
 - 0.4 m² für 1 oder 2 Tiere bis 1.5 kg; Höhe 0.6 m
 - 0.5 m² für 1 oder 2 Tiere ab 1.5 kg bis 3 kg; Höhe 0.7 m
 - 1 m² für 1 Hahn ab 3 kg; Höhe 1 m

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

- **Truthühner und Perlhühner:** keine Einzelhaltung!
 - 4 m² für max. 3 Tiere; Höhe 2 m
- **Fasane:** keine Einzelhaltung!
 - 2 m² für max. 3 Tiere kleiner Arten; Höhe 2 m
 - 4 m² für max. 3 Tiere grosser Arten; Höhe 2 m
- **Wachteln:** keine Einzelhaltung!
 - 0.4 m² für max. 4 Tiere kleiner Arten bis und mit Grösse *Europäische Wachtel*; Höhe 0.4 m
 - 0.6 m² für max. 4 Tiere grösserer Arten; Höhe 0.4 m
- **Enten und Gänse inkl. Wildformen:** keine Einzelhaltung!
 - 1 m² für 2 Tiere kleiner Arten (z.B. *Mandarinente*) bzw. 2 m² für max. 4 Tiere; Höhe 0.8 m
 - 2 m² für 2 Tiere grosser Arten (z.B. Gänse) bzw. 4 m² für max. 4 Tiere; Höhe 2 m

Anforderungen an Börsen und Märkte mit Geflügel

Unterbringung der Tiere

An Börsen und Märkten kann Geflügel im Transportbehälter bleiben, sofern der Aufenthalt an der Veranstaltung **nicht länger als vier Stunden** dauert und die Behälter den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, vgl. Art. 167 TSchV. Insbesondere müssen die Tiere in normaler Körperhaltung stehen und ruhen können. Wasser und nötigenfalls Futter muss im Behälter zur Verfügung stehen. Ein Sichtschutz muss vorhanden sein. Die Behälter dürfen während der Veranstaltung **nicht am Boden** stehen.

Bei Aufenthalten an Börsen und Märkten von **über vier Stunden** sind die Tiere in Gehegen unterzubringen, die den Anforderungen an Ausstellungsgehege entsprechen, vgl. weiter oben.

Pflichten der Teilnehmenden gegenüber der Kundschaft

Wer an Börsen und Märkten Heim- und Wildtiere zum Verkauf anbietet, muss die künftigen Besitzerinnen und Besitzer schriftlich über die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Haltung und den Umgang mit den erworbenen Tieren informieren, vgl. Art. 111 Abs. 1 TSchV.

Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden, vgl. Art. 110 TSchV.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV, SR 455.102.4)

Art. 7 TSchV Gehege

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 12 TSchV Lärm

¹ Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

² Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Art. 24 TSchV Weitere verbotene Handlungen

- f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.

Art. 25 TSchV Grundsätze (Züchten von Tieren)

¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

² Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

³ Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Art. 30a TSchV Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 66 TSchV Einrichtungen

¹ Dem Hausgeflügel und den Haustauben müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

³ Weiter müssen vorhanden sein:

- a. für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
- b. für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt;
- c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;
- d. für Enten und Gänse: eine Schwimmgelegenheit;

⁴ Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Art. 104 TSchV Bewilligungspflicht (Handel und Werbung mit Tieren)

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraustellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

Art. 110 TSchV Altersgrenze für erwerbende Person

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. [...]

Art. 167 TSchV Transportbehälter

¹ Transportbehälter müssen:

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b. so fest sein, dass sie [...] von den Tieren nicht beschädigt werden können;
- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; [...]
- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können [...].

² Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

Anh. 2 Tab. 3 TSchV Gehege für Wachteln (Zeile 29)

Anh. 2 TSchV Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können

1.1 Skelettdeformationen oder Fehlbildungen, wie Bewegungsanomalien oder Lähmungen.

3.2 Belastende Gefiedervarietäten, wie: [...]

3.2.3 Übermässige Befiederung, wie: [...]

3.2.3.4 Federfüssigkeit, Geierfersen bei Hühnern,

3.2.3.7 Federhauben.

6.2 Behinderungen der Fortpflanzung und Fortbewegung durch übermässige Wammenbildung bei Gänsen.